

## **Erläuterungsbericht**

zur 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg,  
für das Gebiet  
westlich der Ricklinger Straße im Ortsteil Fehrenbötel

### **1. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Die Gemeinde Rickling hat in ihrer Sitzung am 25.04.1994 und 27.09.1994 den Aufstellungsbeschuß zur 7. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling wurde mit Erlaß des Innenministers vom 08.04.1975, Az.: IV 810 d - 812/2 - 60.68, genehmigt und trat am 23.09.1975 in Kraft.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3).

### **2. Gründe und Ziele der Planung**

Geändert wird Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche.

In Fehrenbötel besteht eine rege Nachfrage nach Baugrundstücken. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung will die Gemeinde Familienmitgliedern und ortsansässigen Bürgern die Schaffung von Wohneigentum ermöglichen. Die gemischte Baufläche wird auf die Tiefe der Hausgärten ausgedehnt. Die bestehende Baulücke zwischen dem Flurstück 32/1 und dem Sommerweg wird in die 7. Flächennutzungsplanänderung mit einbezogen. Bei vollständiger Ausnutzung der rückwärtigen Flächen können rd. 17 neue Baugrundstücke entstehen. Diese Flächen bieten sich für eine Bebauung an. Sind rückwärtige Grundstücksbereiche unbebaut aber für eine bauliche Nutzung ohne größere Schwierigkeiten und ohne zusätzliche gemeindliche Erschließungslasten aktivierbar, ist durch entsprechende Bauleitpläne die Bebaubarkeit auf diese Bereiche auszuweiten (Erlaß des Innenministers vom 21.05.1990). Diese Anregung nimmt die Gemeinde auf und will sie mit der vorliegenden Planung entsprechend umsetzen. Die gem. § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz grundsätzlich notwendige Aufstellung eines Landschaftsplanes wird im Rahmen dieser 7. Flächennutzungsplanänderung nicht für erforderlich gehalten. Die Gemeinde hat daher bei der obersten Naturschutzbehörde

eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes beantragt.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 18. Mai 1995 zugestimmt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.

Das Gelände ist bereits voll erschlossen, die Straßen sind ausreichend dimensioniert.

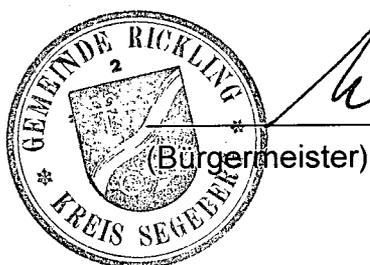
Die rückwärtigen Baugrundstücke werden über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen.

Die geplanten baulichen Anlagen können an die vorhandene Ver- und Entsorgung angeschlossen werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Behandlung/Reinigung des Oberflächenwassers sichergestellt. Vor der Bebauung des Gebietes wird die 11-KV-Freileitung verkabelt.

Gemeinde Rickling  
Der Bürgermeister

Kreis Segeberg  
Der Kreisausschuß  
- Planungsamt -



B. Hill-Kane  
(Planaufsteller/in)